OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:

LVwG-350423/6/Py/PP

Datum:

Linz, 9. Mai 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde der Frau K R, vertreten durch Rechtsanwälte Mag. G S und Mag. R S, X, X, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 7. Oktober 2017, GZ: BHPESO-2015-13988/34-KW, betreffend Vorschreibung eines Kostenersatzes nach dem Oö. Sozialhilfegesetz 1998 (Oö. SHG 1998)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, der angefochtene Bescheid ersatzlos behoben und das Kostenersatzverfahren eingestellt.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 7. Oktober 2017, GZ: BHPESO-2015-13988/34-KW, wurde ausgesprochen, dass die Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) gemäß §§ 8, 9, 15, 17, 40, 45 Z 1, 46 Abs. 1 Z 3 iVm § 52 Oö. Sozialhilfegesetz 1998 (Oö. SHG) LGBl. Nr. 82/1998 idF LGBl. Nr. 90/2013 dem Sozialhilfeverband X für die von ihm bis einschließlich 30. September 2017 geleistet soziale Hilfe in Form von Hilfe zur Pflege durch Unterbringung, Verpflegung sowie Betreuung und Hilfe in stationären Einrichtungen einen Kostenersatz in Höhe von 62.424,62 Euro zu leisten hat. Des Weiteren wurde ausgesprochen, dass sie zur rechtzeitigen Erfüllung die Eigentumswohnung (399/10000 Anteile der Liegenschaft EZ X, KG X „X“) im Einvernehmen mit dem SHV X rechtzeitig zu veräußern hat und im Fall der Verwertung der Liegenschaft mit einem höheren Verwertungserlös als 56.000 Euro zusätzlich die Differenz auf den der 30. September 2017 offenen Kostenersatzanspruch zu leisten hat und zwar soweit diese im tatsächlichen Verwertungserlös der Liegenschaft abzüglich 2.575 Euro laut Freibetrag nach § 5 Abs. 7 Oö. SHV Platz findet und den allenfalls restlichen Verkaufserlös als Haftungsfonds für künftige Heimunterbringungskosten anzulegen und sicherzustellen und künftig als Selbstzahler diese Kosten zur Gänze selbst zu übernehmen und an den SHV X zu überweisen hat.

In der Begründung führt die belangte Behörde unter Wiedergabe des Verfahrensganges und der Rechtsgrundlagen zusammengefasst aus, dass die gegenständliche Eigentumswohnung niemandem bzw. niemandem, dem gegenüber die Bf Sorgepflichten hätte, als Wohnung dient. Eine Verwertung ist jedenfalls zumutbar und nachdem die Bf Alleineigentümer der Wohnung ist auch möglich.

2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig von der Bf im Wege ihrer rechtsfreundlichen Vertretung eingebrachte Beschwerde in der zusammengefasst vorgebracht wird, dass eine ordnungsgemäße Feststellung des Wertes der Liegenschaft nicht durchgeführt wurde und im Übrigen der Pflegeregress mit der Bestimmung des § 333a ASVG mit Wirkung vom 1. Jänner 2018 abgeschafft wurde.

3. Mit Schreiben vom 5. November 2017 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

konnte entfallen, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der angefochtene Bescheid zu beheben ist.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.1. Gemäß § 330a ASVG (Verfassungsbestimmung) ist ein Zugriff auf das Vermögen von in stationären Pflegeeinrichtungen aufgenommenen Personen, deren Angehörigen, Erben/Erbinnen und Geschenknehmer/innen im Rahmen der Sozialhilfe zur Abdeckung der Pflegekosten unzulässig.

Gemäß § 707a Abs. 2 ASVG (Verfassungsbestimmung) tritt § 330a samt Überschrift in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 125/2017 mit 1. Jänner 2018 in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt dürfen Ersatzansprüche nicht mehr geltend gemacht werden, laufende Verfahren sind einzustellen. Insoweit Landesgesetze dem entgegenstehen, treten die betreffenden Bestimmungen zu diesem Zeitpunkt außer Kraft. Nähere Bestimmungen über Übergang zur neuen Rechtslage können bundesgesetzlich getroffen werden. Die Durchführungsverordnungen zu einem aufgrund dieser Bestimmung ergehenden Bundesgesetz sind vom Bund zu erlassen.

Die von der belangten Behörde herangezogene Bestimmung des Oö. Sozialhilfegesetzes 1998 – Oö. SHG 1998, LGBl. Nr. 82/1998 in der Fassung LGBl. Nr. 95/2017 lautete wie folgt:

„§ 45
Allgemeine Bestimmungen

Für die Kosten von Leistungen sozialer Hilfe, auf die ein Rechtsanspruch besteht, haben Ersatz zu leisten, soweit hiefür nicht bereits Kostenbeiträge nach § 9 Abs. 7 geleistet wurden oder solche ausgeschlossen sind:
...
5. Personen, denen der Empfänger sozialer Hilfe Vermögen geschenkt oder sonst ohne entsprechende Gegenleistung übertragen hat.“

5.2. Mit BGBl. I Nr. 125/2017 wurde das Sozialversicherungszuordnungsgesetz (SVZG) erlassen, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 66/2017 geändert wurde. In der Verfassungsbestimmung des § 330a ASVG ist nun festgelegt, dass ein Zugriff auf das Vermögen von in stationären Pflegeeinrichtungen aufgenommenen Personen, deren Angehörigen, Erben/Erbinnen und Geschenknehmer/innen im Rahmen der Sozialhilfe zur Abdeckung der Pflegekosten unzulässig ist. Dazu konkretisiert § 707a ASVG in den Schlussbestimmungen, dass § 330a samt Überschrift in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 125/2017 mit 1. Jänner 2018 in Kraft tritt. Ab diesem Zeitpunkt dürfen

Ersatzansprüche nicht mehr geltend gemacht werden, laufende Verfahren sind einzustellen. Insoweit Landesgesetze dem entgegenstehen, treten die betreffenden Bestimmungen zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.
In den Gesetzesmaterialien (vgl. Nationalrat, XXIV. GP, 190. Sitzung, S. 185ff) wird dazu ausgeführt wie folgt:
„Zu Art. 1 lit. a (§ 330a ASVG):
Die in den landesgesetzlichen Vorschriften verankerten Regelungen, die einen Zugriff auf das Vermögen pflegebedürftiger Personen, die in stationären Pflegeeinrichtungen betreut werden bzw. ihrer Geschenknehmer/innen ermöglichen, führen beim betroffenen Personenkreis oftmals zur gänzlichen Verwertung sämtlicher oft mühsam erworbener Vermögenswerte, wie etwa eines Eigenheims oder Sparguthabens.

Dadurch kann die im Rahmen des österreichischen Pflegevorsorgesystems intendierte Wahlmöglichkeit für die Betroffenen insofern eingeschränkt werden, als dadurch ein allfälliger sachlich gebotener oder von der betroffenen Person gewünschter Umzug in eine stationäre Pflegeeinrichtung oftmals nicht realisierbar ist.

Durch die vorgeschlagene Verfassungsbestimmung soll der Pflegeregress verboten werden.

...

Zu Art. 1 lit. c (§ 707a Abs. 2 ASVG):
Mit dieser Bestimmung soll sichergestellt werden, dass ab dem Inkrafttreten sowohl laufende gerichtliche als auch verwaltungsbehördliche Verfahren eingestellt werden. Ebenso dürfe keine neuen Rückersatzverpflichtungen auferlegt werden.

Es wird eine Gesetzgebungskompetenz des Bundes für den Fall vorgesehen, dass sich nähere Regelungen betreffend den Übergang zur neuen Rechtslage als erforderlich erweisen.

Selbstverständlich treten die entgegenstehenden landesgesetzlichen Bestimmungen nur insoweit außer Kraft, als sie sich auf den Zugriff auf das Vermögen von in stationären Pflegeeinrichtungen aufgenommenen Personen und ihrer Erben/Erbinnen und Geschenknehmer/innen zur Abdeckung der Pflegekosten beziehen.“

5.3. Unstrittig ist, dass dem begehrten Kostenersatz die Unterbringung der Bf im Seniorenwohnheim X, somit einer stationären Pflegeeinrichtung, zugrunde liegt.

Nach der oben zitierten (Verfassungs)bestimmung des § 707a ASVG in der Fassung BGBl. I Nr. 125/217 soll es nach dem 31. Dezember 2017 keinen Zugriff

auf Vermögen mehr geben, wenn Menschen in einer stationären Pflegeeinrichtung aufgenommen sind und dafür öffentliche Mittel aufgewendet werden. Sowohl Wortlaut als auch Zweck der Regelung sprechen für ein weites Verständnis des Zugriffverbotes (siehe Walter J. Pfeil, Umsetzungsfragen für das „Verbot des Pflegeregresses“, ÖZBR 2017, 109; Josef Müllner „von der Abschaffung des Pflegeregresses und was darauf folgt“, ZfV, 4/2017).

Aus der Übergangsregelung des § 707a Abs. 2 ASVG ergibt sich, dass ab dem 1. Jänner 2018 Ersatzansprüche nicht mehr geltend gemacht werden dürfen und laufende Verfahren einzustellen sind.

Das gegenständliche Verfahren ist bis zum 31. Dezember 2017 nicht rechtskräftig abgeschlossen worden. Da sich die das Verbot des Vermögenszugriffes laut explizierter Anordnung auch auf laufende Verfahren zu beziehen hat und Kostenersatzsprüche daher ab 1. Jänner 2018 nicht mehr weiterverfolgt werden dürfen, ist das gegenständliche Verfahren einzustellen (siehe Walter J. Pfeil, Umsetzungsfragen für das „Verbot des Pflegeregresses“, ÖZBR 2017, 109).

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Rechtslage ist vielmehr nach den in Betracht kommenden Normen klar und eindeutig (vgl. VwGH 26.4.2017, Ro 2015/10/0052).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny